

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein

Sonderbauvorschriften

Gestützt auf die §§ 68 - 70 des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 wird für das Gebiet der Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein, Hauenstein - Ifenthal ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den folgenden Sonderbauvorschriften erlassen:

Zweck, Grundlagen

§ 1 Zweck

Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein, bestehend aus den Plänen Nrn. 20490/2, 20490/3 und 20490/4, sowie die dazugehörenden Sonderbauvorschriften bezwecken:

- Den geordneten Abbau von Opalinuston (Restabbau) in der bestehenden Tongrube Weid, Hauenstein-Ifenthal
- den Betrieb einer Inertstoffdeponie mit einem Deponievolumen von maximal 500'000 m³ auf dem Areal der Tongrube Weid
- die Rekultivierung der aufgefüllten Grubenteile
- eine landschaftlich befriedigende Endgestaltung, die eine sinnvolle, der Lage des Areals am Jurahang angepasste Folgenutzung erlaubt, sowie den Anliegen des Biotop- und Geotopschutzes Rechnung trägt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes ist durch eine rot gestrichelte Linie begrenzt. Er umfasst die Grundstücke bzw. Teilgrundstücke: GB Hauenstein-Ifenthal Nr. 432, Nr. 435 und Nr. 456.

§ 3 Stellung zur Grundordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Zonenvorschriften des Teilzonenplanes Abbau- und Deponiezone Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein sowie die einschlägigen kantonalen Vorschriften.

§ 4 Erschliessung

Die Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein wird von der Froburgstrasse über die im Plan bezeichnete Zufahrt erschlossen. Die interne Verkehrserschliessung der Grube bzw. Inertstoffdeponie wird entsprechend dem Abbau- und Deponiefortschritt angepasst.

Abbau von Opalinuston

§ 5 Abbau von Opalinuston

Der weitere Abbau von Opalinuston ist in der Abbau- und Deponiezone weiterhin zulässig, soweit dies dem Betriebszweck einer Inertstoffdeponie nicht widerspricht.

Ziel des Tonabbaus ist:

- die Bereitstellung von Opalinuston für den eigenen sowie den Bedarf Dritter
- die Schaffung eines Deponievolumens zur Ablagerung von mindestens 350'000 m³ Inertstoffen

Inertstoffdeponie

§ 6 Stoffe

In der Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein dürfen ausschliesslich Inertstoffe und Bauabfälle nach den Bestimmungen von Anhang 1 Abs. 1 Ziffer 11 resp. Ziffer 12 der technischen Verordnung über Abfälle TVA abgelagert werden.

§ 7 Einzäunung des Grubenareals

Um sicherzustellen, dass ausserhalb der Oeffnungszeiten keine Stoffe in der Deponie abgelagert werden und aus Sicherheitsgründen ist die Zufahrt zur Tongrube / Inertstoffdeponie "Weid" Hauenstein durch einen geeigneten Zaun mit einem Tor abzusperrern. Das Einfahrtstor ist ausserhalb der Betriebszeiten der Deponie ständig abzuschliessen.

§ 8 Basisabdichtung

Die Basisabdichtung der Deponie sowie die seitlichen Abdichtungen in der Liasflanken gegen Norden müssen den gesetzlichen Bestimmungen und neusten technischen Anforderungen genügen. Das Amt für Umwelt wird deshalb im Verlauf der Errichtung der Deponie rechtzeitig und eventuell mehrere Male zwecks Abnahme der Abdichtung vor Ort aufzubieten sein.

Reststoffdeponie

§ 9 Planungsverfahren für Reststoffkompartiment

Eine allfällige spätere Ergänzung der Deponie durch ein Reststoffkompartiment erfordert ein neues Gestaltungsplanverfahren sowie eine Anpassung des kantonalen Richtplanes. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere des Bedarfs und der Umweltverträglichkeit sind dazumal im Gestaltungsplanverfahren zu erbringen. Ebenso sind die Entwässerung und die Deponietechnik eines allfälligen Reststoffkompartimentes im entsprechenden Gestaltungsplanverfahren festzulegen.

Entwässerung

§ 10 Ableitung von Meteorwasser

Die Tongrube bzw. die Inertstoffdeponie kann gemäss dem GEP der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal in die Kanalisation oder in ein öffentliches Gewässer (Rütelibach) entwässert werden.

- Phase 1 der Inertstoffdeponie: Solange der Rütelibach bzw. die Kanalisation der Gemeinde Hauenstein-Ifenthal nicht so ausgebaut sind, dass sie Abflussspitzen aus dem Gebiet Tongrube und Golfplatz "Weid" aufnehmen können, ist im Perimeter des Gestaltungsplans ein ausreichendes Retentionsvolumen für das in der Tongrube anfallende Meteorwasser sicherzustellen.

- Phase 2 der Inertstoffdeponie: Das Retentionsvolumen kann nach der Sanierung des Rütelibaches bzw. der Kanalisation aufgehoben werden.

Die verbindliche Regelung und Gestaltung von Massnahmen zum Rückhalt und zur kontrollierten Abgabe von Meteorwasser an das Gewässersystem bzw. die Kanalisation erfolgt in Abstimmung mit dem benachbarten Gestaltungsplan Golfplatz Weid Hauenstein.

Vor der Realisierung der Inertstoffdeponie (Phase 1) werden sämtliche erforderlichen Massnahmen für die Entwässerung der Deponie realisiert.

§ 11 Deponiesickerwasser

Das Deponiesickerwasser kann in den Vorfluter eingeleitet werden. Sollte das Sickerwasser die Qualitätsanforderungen für die Einleitung in den Vorfluter nicht erfüllen, wird eine Vorbehandlungsanlage im Bereich A für Infrastrukturanlagen gemäss Gestaltungsplan realisiert.

Betriebsareal

§ 12 Bereiche für Infrastrukturen

Im Gestaltungsplan sind 2 Bereiche für betriebliche Infrastrukturanlagen vorgesehen.

In diesen Bereichen sind die im Gestaltungsplan festgelegten Gebäude und Installationen zugelassen.

Bauten und Anlagen in diesen Bereichen werden lediglich durch die betriebliche Notwendigkeit begründet. Sie sind im Baubewilligungsverfahren zu prüfen und zu bewilligen. Dabei sind insbesondere auch die Aspekte des Gewässerschutzes zu prüfen.

Nach der Beendigung des Tonabbaus und der Deponietätigkeit sind alle nicht mehr benötigten Installationen und Infrastrukturen zu entfernen.

Terraingestaltung und Rekultivierung

§ 13 Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan

Die Betreiberin sorgt für die Endgestaltung des Geländes nach Abschluss des Tonabbaus und der Deponietätigkeit. Die Geländegestaltung in Form einer "natürlich" wirkenden Oberflächengestaltung und die Folgenutzung werden in einem separaten Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan verbindlich festgelegt.

Der Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan ist spätestens

- beim Erreichen der in den Plänen 20490/3 und 20490/4 festgelegten maximalen Auffüllkoten
- oder 2 Jahre vor dem absehbaren Abschluss der Deponietätigkeit

zu erarbeiten und im Gestaltungsplanverfahren rechtsgültig festzusetzen.

§ 14 Terraingestaltung

Durch die Auffüllung und Rekultivierung ist ein an das bestehende Gelände angepasster, natürlich wirkender neuer Terrainverlauf zu schaffen. Das Terrain ist so zu gestalten, dass neben den zur Erreichung eines sinnvollen Deponievolumens erforderlichen Böschungen von maximal 2:3 auch flachere Bereiche entstehen, die sich für eine dem Standort angepasste landwirtschaftliche Folgenutzung eignen.

Die Pläne 20490/3 und 20490/4 zeigen das neu zu schaffende Terrain im Grundsatz. Der effektiv realisierbare Terrainverlauf ist vom Materialeingang abhängig. Der Terrainverlauf gemäss den Plänen 20490/3 und 20490/4 ist daher sinngemäss verbindlich.

Das neu geschaffene Terrain darf die in den Plänen 20490/3 und 20490/4 dargestellte Oberkante der Auffüllung an keiner Stelle überragen.

§ 15 Rekultivierung

Teile der Tongrube mit abgeschlossener Abbau- und Deponietätigkeit sind zu rekultivieren.

Sämtliche Kulturerarbeiten sind gemäss den entsprechenden FSK-Richtlinien durchzuführen.

Die Rekultivierung hat so zu erfolgen, dass eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. die im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan (vgl. §12) vorgesehene Folgenutzung möglich ist.

Der Bodenaufbau und die entsprechenden Schicht-Mächtigkeiten sind angepasst an die Folgenutzung im Endgestaltungs- und Rekultivierungsplan festzulegen.

§ 16 Geotop

Die Liasflanke auf der Nordseite der Tongrube ist ein Geotop von regionaler Bedeutung. Das Sammeln von Fossilien ist bewilligungspflichtig. Die Liasflanke darf durch die Abbautätigkeit nicht tangiert werden.

Die Deponie bzw. das rekultivierte Gelände darf die maximalen Höhen gemäss den Plänen 20490/3 und 20490/4 nicht überschreiten.

Ausserhalb des Bereichs für Tonabbau und Inertstoffdeponie darf die Liasflanke nicht durch den Deponiebetrieb tangiert werden.

§ 17 Oekologische Ausgleichsmassnahmen

Mindestens 10% der Fläche des Erschliessungs- und Gestaltungsplans sind nach landschaftsökologischen Kriterien zu gestalten. Dies gilt für die Dauer des Deponiebetriebs wie für die Endgestaltung.

Die Massnahmen sind durch eine ausgewiesene Fachperson zu erarbeiten und mit den zuständigen kantonalen Stellen abzusprechen.

Bewilligungen

§ 18 Bau- und Errichtungsbewilligung

Zur Erlangung der Baubewilligung ist ein ordentliches Baugesuch notwendig. Die Errichtungsbewilligung gemäss Art. 25 TVA wird im Rahmen der Baubewilligung erteilt.

§ 19 Abbaubewilligung

Zusammen mit dem Baugesuch wird ein Abbaugesuch mit der maximalen Abbaukubatur sowie mit der Angabe, wieviel Material vor Ort verwendet und wieviel weggeführt wird, eingereicht.

§ 20 Betriebsbewilligung

Das Gesuch für die Betriebsbewilligung (Art. 26 TVA) muss separat beim Amt für Umwelt eingeholt werden. In diesen Gesuchsunterlagen werden auch Regelungen für die Deponienachsorge (ordentliche Nachsorge und Störfallnachsorge) vorgeschlagen. In der Betriebsbewilligung werden alle betrieblichen Aspekte der Inertstoffdeponie geregelt. Die Betriebsbewilligung wird in der Regel gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet

Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Der Kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den vorliegenden Sonderbauvorschriften tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auflage und Genehmigungsvermerke

Der Staatsschreiber :

Auflage vom 10. Juni bis 9. Juli 2005

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurn

Gemäss RRB Nr. **2307** vom **15. Nov. 2005**

